Die Kantonsparlamente
Les parlements cantonaux
I parlamenti cantonali
Ils parlaments chantunals

Stand:
18. September 2026

Vereinsstatuten der «ILK – die Kantonsparlamente»

1. Allgemeine Bestimmungen

Verein

Art. 1

Unter dem Namen «Die Kantonsparlamente – ILK» (ILK) besteht mit Sitz gemäss Art. 8 dieser Statuten die Interkantonale Legislativkonferenz als Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

[1] Die ILK ist die Dachorganisation der Kantonsparlamente. Sie fördert den Dialog über die Partei-, Kantons- und Sprachgrenzen hinweg und bildet zu diesem Zweck Foren und Netzwerke für die Wissensvermittlung, die Vernetzung und den Informationsaustausch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

[2] Sie organisiert zu aktuellen Themen aus Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik Veranstaltungen und kann zu politischen und institutionellen Entwicklungen Stellung nehmen.

[3] Sie unterstützt Projekte mit gemeinsamem Nutzen für die Kantonsparlamente.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins können die Kantonsparlamente der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein.

Mittel

Art. 4

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsvermögen, Darlehen sowie weitere Zuwendungen.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Organe

Art. 5

[1] Die Organe sind die Vereinsversammlung (nachfolgend Versammlung), der Vorstand sowie die Revisionsstelle.

[2] Nur amtierende Parlamentarierinnen und Parlamentarier können in Versammlung oder Vorstand für die Mitglieder handeln.

[3] Die Sitzungen der Organe können physisch, online oder in einer hybriden Form durchgeführt werden.

Kommunikation und Vertraulichkeit

Art. 6

[1] Der Verein verfolgt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und informiert über seine Beschlüsse, sofern diese von öffentlichem Interesse sind.

[2] Die Sitzungen und Unterlagen von Versammlung und Vorstand sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben anderslautende Beschlüsse.

2.2. Die Vereinsversammlung

Zusammensetzung

Art. 7

[1] Jedes Mitglied bestimmt seine Delegation und deren Grösse für die Teilnahme an der Versammlung.

[2] Die Delegation kann sich durch Mitarbeitende der Parlamentsverwaltung oder des Ratssekretariats begleiten lassen.

Vorsitzkanton

Art. 8

[1] Aus den Mitgliedern wird für die Dauer von jeweils vier Jahren ein Vorsitzkanton bestimmt, dessen Hauptort Sitz des Vereins ist. Ein Kanton kann mehrmals Vorsitzkanton sein.

[2] Der Vorsitzkanton stellt die Präsidentin oder den Präsidenten des Vereins. Sie oder er koordiniert und organisiert die Vereinstätigkeit.

Zuständigkeiten

Art. 9

Die Versammlung

a) bestimmt den Vorsitzkanton,

b) wählt den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Revisionsstelle,

c) nimmt die Rechnung ab, genehmigt den Geschäftsbericht und beschliesst das Budget,

d) bestimmt den Mitgliederbeitrag,

e) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern,

f) verabschiedet gemeinsame Stellungnahmen zu politischen und institutionellen Themen oder Entwicklungen,

g) beschliesst über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Verfahren der Versammlung

Art. 10

[1] Die Versammlung trifft sich mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Versammlung ein. Jedes Mitglied kann die Einberufung der Versammlung verlangen.

[2] Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

[3] Jedes Vereinsmitglied verfügt in der Versammlung über eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe für ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

[4] Die Versammlung beschliesst mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

[5] Delegationen von Nichtmitgliedern haben in der Versammlung beratende Stimme ohne Stimmrecht.

2.3 Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 11

[1] Jedes Vereinsmitglied kann im Vorstand mit einem Parlamentsmitglied Einsitz nehmen. Der Verein achtet auf eine ausgewogene Vertretung der politischen Kräfte und der Geschlechter.

[2] Der Vorsitzkanton wird im Vorstand durch die Präsidentin oder den Präsidenten sowie zusätzlich durch ein zweites Parlamentsmitglied vertreten.

[3] Die Vorstandsmitglieder bestimmen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihrer Parlamentsverwaltung oder ihres Ratssekretariats, die oder der sie an die Vorstandssitzungen begleitet.

Zuständigkeiten

Art. 12.

[1] Der Vorstand

a) bestimmt die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins,

b) stellt den Informationsaustausch zwischen den Kantonsparlamenten und weiteren interkantonalen parlamentarischen Zusammenschlüssen sicher,

c) pflegt den Kontakt zu interkantonalen parlamentarischen Gremien und zur Konferenz der Kantonsregierungen sowie zu weiteren Gremien und Interessengruppierungen der interkantonalen Zusammenarbeit,

d) ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig,

e) beschliesst zuhanden der Versammlung Rechnung, Geschäftsbericht und Budget,

f) kann der Versammlung Stellungnahmen zur Beschlussfassung unterbreiten oder solche, die von Mitgliedern eingebracht werden, vorberaten und dazu Antrag stellen,

g) kann mit Dritten Verträge abschliessen,

h) ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] Der Vorstand und der Verein werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Vorstand kann diese Aufgabe an weitere Mitglieder des Vorstands übertragen.

[3] Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Arbeitsweise des Vorstands

Art. 13

[1] Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen.

[2] Der Vorstand strebt bei seinen Beschlüssen einen kollegialen Konsens an.

[3] Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

[4] Mitarbeitende der Parlamentsverwaltungen oder Ratssekretariate haben beratende Stimme ohne Stimmrecht.

[5] Die Kommunikation des Vorstands mit seinen Mitgliedern über Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins erfolgt über die Parlamentsverwaltungen oder Ratssekretariate der jeweiligen Parlamente. Davon ausgenommen ist die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

2.4. Die Revisionsstelle

Revisionsstelle

Art. 14

[1] Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Revisorinnen oder Revisoren zusammen.

[2] Sie ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

[3] Die Versammlung kann die Tätigkeit der Revisionsstelle einer juristischen Person übertragen.

2.5 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

Art. 15

[1] Der Vorsitzkanton bestimmt und finanziert eine Geschäftsstelle. Werden die Kosten vom Verein übernommen, geht diese Zuständigkeit an den Vorstand über.

[2] Die Geschäftsstelle kann von der Parlamentsverwaltung oder vom Ratssekretariat des Vorsitzkantons oder durch Dritte geführt werden. In letzterem Fall wird sie der Parlamentsverwaltung oder dem Ratssekretariat des Vorsitzkantons beigeordnet.

[3] Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Vereins. Sie unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand und die Versammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

[4] Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er hat in der Versammlung und im Vorstand beratende Stimme ohne Stimmrecht.

3. Tätigkeit des Vereins

Veranstaltungen

Art. 16

[1] Der Verein organisiert Tagungen, Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen.

[2] An den Veranstaltungen sollen neue Betrachtungsweisen zu aktuellen Themen mit Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und politischen Instanzen aller föderaler Ebenen und der Gesellschaft diskutiert und analysiert werden.

[3] Die Veranstaltungen fördern den Austausch zwischen den Parlamenten und ihren Mitgliedern und stärken die parlamentarische Praxis.

Zugang zu den Veranstaltungen

Art. 17

[1] Zu den Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins werden die Mitglieder aller Kantonsparlamente eingeladen. Bei seinen Veranstaltungen trägt der Verein den regionalen und sprachlichen Unterschieden in der Schweiz Rechnung.

[2] Für die Veranstaltungen legt der Vorstand Teilnahmebeiträge in Form von Pauschalen pro teilnehmende Person fest.

[3] Von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, deren Kantonsparlament nicht Mitglied des Vereins ist, können höhere Tagungsbeiträge verlangt werden

Plattform

Art. 18

Der Verein kann weitere Formen oder Foren für die Wissensvermittlung, Vernetzung und Information organisieren und zur Verfügung stellen.

Stellungnahmen

Art. 19

[1] Der Verein kann in Vernehmlassungsverfahren oder in sonstigem politischem Kontext Stellungnahmen zu aktuellen, politisch und institutionell relevanten Themen abgeben.

[2] Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Stellungnahme zu beantragen.

[3] Der Vorstand organisiert das Verfahren, koordiniert die Anträge und stellt der Versammlung Antrag. Er kann dazu weitere Kantonsparlamente, die nicht Mitglied sind, einladen.

[4] Bei der Beschlussfassung über die Stellungnahmen strebt die Versammlung Konsens an. Kann kein Konsens gefunden werden, werden die unterschiedlichen Haltungen ausgewiesen.

[5] Die Verabschiedung einer Stellungnahme erfolgt im Namen aller zustimmenden Kantonsparlamente.

Standortbestimmung

Art. 20

Der Vorstand nimmt alle vier Jahre oder zu gegebener Zeit eine Standortbestimmung in Bezug auf die Funktionsweise des Vereins vor und prüft die Aktualität der Vereinsstatuten.

4. Finanzen

Mitgliederbeiträge

Art. 21

Die Versammlung legt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederbeiträge fest. Diese bemessen sich nach der Bevölkerungszahl und der Wirtschaftskraft der Kantone.

Gönner- und Sponsoringbeiträge

Art. 22

[1] Der Verein kann Beiträge entgegennehmen, insbesondere staatliche Beiträge sowie Gönner- und Sponsoringbeiträge.

[2] Er sorgt dafür, dass die Unabhängigkeit des Vereins in politischer oder fachlicher Hinsicht nicht infrage gestellt werden kann.

5. Austritt und Ausschluss

Art. 23

[1] Der Austritt aus dem Verein ist jährlich per Ende Juni möglich.

[2] Die Versammlung kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen, wenn es öffentlich gegen den Sinn und Zweck des Vereins auftritt oder seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

6. Auflösung

Art. 24

[1] Die Auflösung des Vereins per Ende eines Geschäftsjahrs kann von der Versammlung beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

[2] Bei einer Auflösung des Vereins wird das per saldo verbleibende Vereinsvermögen anteilmässig an die Mitgliederkantone verteilt. Massgeblich ist deren Anteil an den jährlichen Mitgliederbeiträgen im Jahr der Auflösung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auslegung der Statuten

Art. 25

Stellen sich bei der Auslegung der Statuten Fragen, ist bei Verfahrensfragen das Parlamentsrecht des Vorsitzkantons und bei Organisationsfragen das Schweizerische Zivilgesetzbuch beizuziehen.

Übergangsbestimmung

Art. 26

Diese Vereinsstatuten treten mit dem Beschluss der Versammlung in Kraft und ersetzen das Statut vom 7. Juni 2019.

Übersetzungen

Art. 27

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache verabschiedet, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Schlussbestimmung

Art. 28

Änderungen an diesen Statuten können durch eine ordentlich einberufene Versammlung beschlossen werden.